

ben sind, kann von der Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang und von der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Der Lehrgang und die Zusatzprüfung werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf Hauptfächer der Abschlußprüfung für den anderen Funkdienst.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung jedes Funkzeugnisses beträgt 3 DM.

Abschnitt II

Großfunkzeugnisse

§ 9

Einteilung der Großfunkzeugnisse

Es werden folgende Großfunkzeugnisse ausgestellt:

- das Großfunkzeugnis 2. Klasse,
- das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen Sprache nachweisen und
2. die im § 11 vorgeschriebene Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. bereits im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind und
2. die im § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§ 11

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Großfunkzeugnisses 2. Klasse wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre

(3) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. mindestens 3 Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 6 Übungsaufgaben, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 12

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Fachschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§ 13

Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

(3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

Abschnitt III

Seefunkzeugnisse

§ 14

Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst —
das Seefunksprechzeugnis,
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst —
das Seefunksonderzeugnis,
das Seefunkzeugnis 2. Klasse,
das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§ 15

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschiffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben;

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt;

(3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei den Seestreitkräften der Nationalen Volksarmee wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen;
2. mindestens 1 Jahr lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses ausgeübt haben.